OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652481/2/MS

Datum:
Linz, 10. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G M, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Juni 2022, GZ: BHLLVerk-2022-82928/6-HOM, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Rechtsgrundlage „§ 24 Abs. 3 siebter Satz FSG“ zu lauten hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Juni 2022, GZ: BHLLVerk-2022-82928/6-HOM, wurde dem G M (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Absolvierung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2022, Zl BHLLVerk-2022-82928/2 angeordneten Maßnahmen, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides entzogen und dem Beschwerdeführer aufgetragen, den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich ab Rechtskraft des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abzugeben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe der mit rechtskräftigen Bescheid vom 10. Februar 2022 getroffenen Anordnung keine Folge geleistet, womit die Lenkberechtigung zu entziehen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 27. Juni 2022 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die vom Beschwerdeführer am 14. Juli 2022 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, den Führerschein nicht zu entziehen bzw. zu verlängern.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, er brauche seinen Führerschein unbedingt zum Arbeiten, da er von Beruf Lieferant sei. Er habe sich schon zur Nachschulung angemeldet, die früheste mögliche Nachschulung beginne am 26. August 2022 und ende am 16. September 2022, er habe angefragt, ob es nicht auch früher möglich wäre die Nachschulung zu machen, was jedoch verneint worden sei, da es früher keine diesbezüglichen Termin gebe.
Abschließend ersuchte der Beschwerdeführer Rückmeldungen an seine E-Mail-Adresse zu richten, da er ab 20. Juli 2022 nicht in Österreich aufhältig sei.

Der Beschwerde war eine Bestätigung über die Anmeldung zur Nachschulung, ausgestellt von KFV Sicherheit-Service GmbH mit dem Datum vom 30. Juni 2022 angeschlossen.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2022 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wurde, da nach Prüfung des Beschwerdevorbringens die belangte Behörde zu keiner anderen Entscheidung kommen würde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2022 wurde angeordnet, der Beschwerdeführer habe sich auf seine Kosten innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab der Zustellung dieses Bescheides, einer Nachschulung bei einer von der belangten Behörde ermächtigten Stelle zu unterziehen. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert.
Begründend wurde auf eine rechtskräftige Strafverfügung, die gegen den Beschwerdeführer infolge der Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO erlassen wurde, verwiesen und ausgeführt, dass diese Übertretung einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 FSG darstelle und die belangte Behörde deshalb eine Nachschulung anzuordnen habe.

Der Beschwerdeführer kam dieser Anordnung nicht nach und erging in der Folge der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Nach eigenen Angaben beabsichtigt der Beschwerdeführer die ihm aufgetragene Nachschulung vom 26. Augst 2022 bis zum 16. September 2022 zu absolvieren. Eine Anmeldebestätigung hat der Beschwerdeführer der Beschwerde angeschlossen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus dem Bescheid vom 10. Februar 2022 im Zusammenhang mit der gegen den Beschwerdeführer erlassenen Strafverfügung (s.o).
Dass der Beschwerdeführer die Nachschulung bislang nicht absolviert hat ergibt sich zweifelsfrei aus der Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da diese weder von einer der Parteien beantragt wurde noch erforderlich ist, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei und unwidersprochen feststeht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines

schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß 3 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 8 letzter Satz FSG ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nachkommt.

Gemäß § 24 Abs. 3 siebter Satz FSG ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen, wenn von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt wurde oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen hat.

Wie unter II. festgestellt wurde der Beschwerdeführer zur Nachschulung aufgefordert und hat er diese binnen der festgesetzten Frist von vier Monaten nicht absolviert.
Aus diesem Grund war dem Beschwerdeführer zwingend die die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung (Anm.: Absolvierung der Nachschulung) zu entziehen.

Da die Entziehung der Lenkberechtigung entgegen des Spruches des bekämpften Bescheides nicht auf § 30b Abs. 5 FSG zu stützen war, sondern auf § 24 Abs. 3 siebter Satz FSG, konnte, da die Rechtsfolge des Entzuges der Lenkberechtigung bei beiden Bestimmungen auf dem Nichtabsolvieren der Nachschulung basiert, die Rechtsgrundlage des bekämpften Bescheids abgeändert werden, da der Beschwerdeführer durch das Anführen der fehlerhaften Rechtsgrundlage (§ 30b Abs. 5 FSG) nicht in seinen Rechten verletzt wurde.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß